



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Anmeldung

- 1.1 Der/die Sorgeberechtigte(n) meldet/melden das Kind gemäss Anmeldeformular für das Spielgruppenjahr 2025/2026 an. Bei mehreren Kindern ist jedes Kind mit separatem Formular anzumelden. Das Formular ist integrierender Bestandteil des Vertrages.
- 1.2 Die Anmeldegebühr beträgt pro Kind CHF 30.-; sie dient der Deckung der Administrations- und Materialkosten und wird einmal erhoben. Die Anmeldung des Kindes gilt für das ganze Spielgruppenjahr. Wird ein bereits angemeldetes Kind vor Beginn des neuen Spielgruppenjahres abgemeldet, erheben wir eine Umtriebsentschädigung in der Höhe der Anmeldegebühr. Stichtag hierfür ist der 15. Juli. Anschliessend ist der gesamte Quartalsbeitrag fällig, auch wenn die Abmeldung vor Start der Spielgruppe erfolgt.
- 1.3 Der Vertrag tritt auf den Zeitpunkt der Erstellung (Anmeldeformular/mündliche Abmahnung) in Kraft. Der Vertrag bezieht sich auf alle gemäss Ziff. 1.1 angemeldeten Kinder.

## 2. Betreuungskonzept

- 2.1 Das Leitbild ist auf unserer Internetseite [www.musigdoesli.ch](http://www.musigdoesli.ch) aufgeschaltet und orientiert sich an den Vorgaben vom SSLV (Schweizerischer Spielgruppenleiterinnen Verband).
- 2.2 Die Spielgruppenleitung gestaltet die Spielgruppe im Rahmen des Pädagogischen Leitbilds frei. Sie ist insbesondere auch befugt, während der Spielgruppe vom Kind Bild- und Film-aufnahmen für interne Beobachtungen und Dokumentationen zu machen.
- 2.3 Die Eltern verpflichten sich bei Neuanmeldungen, die ersten 3 Halbtage in der Spielgruppe anwesend zu sein, damit das Kind gut ankommen kann.

## 3. Ort/Zeiten

- 3.1 Ort und Zeiten der Spielgruppe sind im Anmeldeformular geregelt.
- 3.2 Die Spielgruppe bleibt während der Schulferien Brügg und an Feiertagen geschlossen. Die Leitung der Spielgruppe teilt der/dem/den Sorgeberechtigten rechtzeitig mittels Datenblatt Ferienplan, Feiertage und spezielle Spielgruppenanlässe mit, die während oder ausserhalb der ordentlichen Spielgruppenzeiten stattfinden.

## 4. Spielgruppenbeitrag

- 4.1 Der Spielgruppenbeitrag wird in Anwendung der Beitragsübersicht im Anmeldeformular als Quartalspauschale inklusive Znünikosten in Rechnung gestellt.
- 4.2 Der Beitrag wird Ende des Quartals für das kommende Quartal in Rechnung gestellt und ist bis Ende des Monats, in dem die Rechnungsstellung erfolgt, zahlbar.
- 4.3 Für Mahnungen wegen Zahlungsrückstand kann eine Gebühr von CHF 10.- erhoben werden. Im Übrigen sind auf einen Zahlungsrückstand Art. 102 ff. OR anwendbar.
- 4.4 Wird der Vertrag für eine längere Dauer als ein Spielgruppenjahr abgeschlossen, kann die Spielgruppe den Spielgruppenbeitrag der Kostenentwicklung je auf Anfang eines Folgejahres anpassen.

## 5. Beitragsreduktion bei Krankheit, Ferien, Feiertagen

- 5.1 In der Formel für die Beitragsberechnung sind Krankheit und Unfall des Kindes sowie Ferien und Feiertage berücksichtigt. Es werden aus diesem Grund diesbezüglich grundsätzlich keine Beitragsreduktionen gewährt.

5.2 Kann das Kind die Spielgruppe wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht besuchen, kann/können der/die Sorgeberechtigte(n) ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung der geleisteten Monatspauschale oder eines Teils davon stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Spielgruppe entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen; sie kann insbesondere anstelle einer Rückerstattung auch die Kompensation von versäumtem Spielgruppenbesuch anbieten.

## 6. Ausfall der Spielgruppe aus Gründen bei der Spielgruppe

6.1 Fällt die Spielgruppe aus Gründen aus, die die Spielgruppe zu verantworten hat, sind für diese Zeit keine Spielgruppenbeiträge geschuldet, es sei denn, die Spielgruppe bietet die zeitliche Kompensation der ausgefallenen Spielgruppenzeit an. Die Kompensation tritt jedoch nur dann an die Stelle des Beitragserlasses, wenn sie den Bedürfnissen des/der Sorgeberechtigten entspricht.

## 7. Übergabe des Kindes

7.1 Das Kind ist der Spielgruppenleitung am Ort, an dem die Spielgruppe stattfindet, jeweils auf den Beginn des vereinbarten Spielgruppentermins zu übergeben. Der/die Sorgeberechtigte(n) orientieren die Spielgruppenleitung so früh wie möglich, falls das Kind die Spielgruppe nicht besuchen kann.

7.2 Die Spielgruppenleitung übergibt das Kind bei Spielgruppenschluss ausschliesslich der/den im Anmeldeformular angegebenen Person(en). Der/die Sorgeberechtigte(n) teilen der Spielgruppenleitung so früh wie möglich die Vertretung mit, falls die im Anmeldeformular für die Abholung angegebene(n) Person(en) verhindert sein sollte(n). Im gegenteiligen Fall wird das Kind nicht entlassen. Ein damit verbundener zusätzlicher Aufwand wird in Rechnung gestellt.

7.3 Wird das Kind verspätet abgeholt, kann in der Quartalsrechnung pro Versäumnis ein Aufpreis von CHF 10.- in Rechnung gestellt werden.

## 8. Krankes Kind

8.1 Ist das Kind krank, darf es nicht in die Spielgruppe gebracht werden. Die Spielgruppenleitung ist zudem zu informieren, sofern es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.

8.2 Die Spielgruppenleitung benachrichtigt unverzüglich den/die Sorgeberechtigte(n), wenn das Kind während der Spielgruppe erkrankt oder verunfallt. Der/die Sorgeberechtigte(n) oder die gemäss Anmeldeformular zur Abholung berechtigte(n) Person(en) holt/holen das Kind so rasch als möglich in der Spielgruppe ab.

8.3 Bei einem Notfall ist die Spielgruppenleitung berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben.

## 9. Medizinische Betreuung/pflegerische Massnahmen

9.1 Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste-Hilfe in Notfällen beschränkt. Dazu gehört auch die Verabreichung von Notfall-Medikamenten gemäss Ziff. 12 Anmeldeformular.

9.2 Das Spielgruppenpersonal ist zur Verrichtung der nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind befugt, namentlich wickeln und Hilfe beim Toilettengang.

## 10. Versicherungen des Kindes

10.1 Der/die Sorgeberechtigte(n) versichern das Kind gegen Krankheit und Unfall resp. für Haftpflicht. Der Versicherungsschutz muss bei Eintritt in die Spielgruppe gegeben sein.

## 11. Haftung

11.1 Die Spielgruppe und deren Personal haften soweit gesetzlich zulässig nicht für die vom Kind mitgebrachten Sachen wie namentlich Spielsachen, Kleider und Geld. Die Spielgruppe haftet in diesen Fällen insbesondere auch nicht nach Art. 101 OR.

11.2 Die Spielgruppe verfügt im Übrigen über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.

## **12. Vertragsdauer/Kündigung**

- 12.1 Der Vertrag endet ohne Kündigung am Ende des Spielgruppenjahres gemäss Ziff. 1 Anmeldeformular. Die Vertragsparteien können jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des 1. Semesters = 31.01 schriftlich kündigen. Bei vorzeitigem Austritt erfolgt keine Rückzahlung.
- 12.2 Bei Übertritt des Kindes in den Kindergarten ist keine Kündigung erforderlich.
- 12.3 Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit beenden. Wichtige Gründe sind auf Seiten der Spielgruppe namentlich wiederholtes Missachten der Zahlungsfristen und ein Verhalten des Kindes, das einen geordneten Spielgruppenbetrieb stark behindert und auf Seiten des/der Sorgeberechtigten namentlich eine unzumutbare Gefährdung des Kindes in der Spielgruppe.
- 12.4 Bei Kündigung aus wichtigen Gründen berechnet sich der Spielgruppenbeitrag für das Quartal, in dem der Vertrag beendet wird, wie folgt: Preis pro Halbtag x vereinbarte Betreuungshalbtage pro Woche. Betreuungshalbtage, die auf Wochentage nach demjenigen der Vertragsauflösung fallen, werden nicht berechnet.  
Ist der für die Kündigung geltend gemachte wichtige Grund nicht ausgewiesen, ist die kündigende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den mit der Kündigung verursachten Schaden nach den allgemeinen schadensrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen.

## **13. Schweigepflicht**

- 13.1 Die Spielgruppe und deren Personal ist verpflichtet, alle privaten Informationen, die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Spielgruppenvertrages.

## **14. Gerichtsstand**

- 14.1 Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Ort der Spielgruppe zuständig.